

1. Änderung

Aufgrund des § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) in Verb. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S 599) erläßt die Gemeinde Halblech folgende

S A T Z U N G:

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan vom 4.11.1974 für das Gebiet Bayerniederhofen-Süd wird wie folgt geändert:

1. Für das Baugrundstück Fl.Nr. 1355 der Gemarkung Buching wird abweichend von der Bebauungsplansatzung (§ 3 und 6 Abs. 5 der Satzung) ein zweigeschossiges Wohngebäude (E + D) mit einem Kniestock von 1,60 m zugelassen.
2. Gleichzeitig wird für das vorgenannte Grundstück hinsichtlich der Garagensituierung in Abweichung von § 5 Abs. 1 der Bebauungsplansatzung zugelassen, daß sie nicht auf der hierfür in der Bebauungsplanzeichnung vorgesehenen Fläche errichtet werden muß. Die Errichtung der Garage muß aber innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgen.

Der vorgenannte Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halblech, 28. 5. 1976

Gemeinde Halblech



Singer
(Singer)

1. Bürgermeister